Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Einheitsgemeinde Nienburg (Saale) mit den Ortsteilen: Altenburg, Borgesdorf, Gerbitz, Gramsdorf, Grimschleben, Jesar, Latdorf, Neugattersleben, Pobzig, Wedlitz und Wispitz -Baumschutzsatzung-

Auf der Grundlage der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in der derzeit gültigen Fassung; der §§ 15, 34 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 5 (1) 1; 8 (1) Satz 1 und 45 (2) 1. Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) in seiner Sitzung am 30.06.2015 folgende Baumschutzsatzung beschlossen.

§ 1
Schutzzweck

1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand in ihrem Geltungsbereich

   a) zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
   b) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
   c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
   d) zum Schutz natürlicher Lebensgemeinschaften,
   e) zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2
Geltungsbereich

1) Die Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes auf Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch - BauGB und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Einheitsgemeinde Nienburg (Saale).

§ 3
Geschützte Bäume

1) Folgende Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

   a) Laubbäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 80 cm haben oder bei einem Kronenansatz unter dieser Höhe diesen Stammumfang unter dem Kronenansatz aufweisen sowie
   b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweist und die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt,
   c) Obstbäume in Obstalleen und auf geschützten Streuobstwiesen,
   d) Walnussbäume und Esskastanien.

2) Bäume, die nicht die Voraussetzungen des Abs.1 erfüllen sind geschützt, wenn es sich um
   a) Straßenbäume oder Bäume in öffentlichen Anlagen,
   b) Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzsatzung in der jeweils geltenden Fassung,
   c) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 dieser Satzung,

d) Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.

3) Diese Satzung findet keine Anwendung für

a) Obstbäume, die auf Privatgrundstücken stehen und in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage und Dauerkleingärten nach § 1 Absatz 1 bzw. 3 des Bundeskleingartengesetzes, nicht jedoch Walnuss und Esskastanie sowie Obstbäume auf Streuobstwiesen und in Obstalleen,
b) Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen für gewerbliche Zwecke dienen,
c) Gehölze, die aufgrund anderer geltender naturschutzrechtlicher Regelungen geschützt sind, die als Naturdenkmal (ND) unter Schutz gestellt worden sind.

§ 4
Erhaltungspflicht

1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, den geschützten Baumbestand zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören ein ordnungsgemäßer Erhaltungsschnitt sowie besondere Schutzmaßnahmen gegen mögliche Schadeinwirkung sowie die Beseitigung von Schäden.

§ 5
Verbotene Handlungen

1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder deren Teile ohne die nach § 7 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, zu beeinträchtigen sowie ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.

2) Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.

3) Als Beschädigung sind insbesondere folgende Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Bäume anzusehen:

a) die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
b) das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
d) Anwendung von Streusalzen, sofern nicht eine Rechtsvorschrift über die Reinigung und Eisfreihaltung im Winter auf öffentlichen Straßen etwas anderes vorsieht,
e) Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Kronentraufe,
f) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Laugen oder Abwässern.

4) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern. Nicht dazu zählen erforderliche Schnitte zur Erziehung von Obstbäumen.

5) Müssen geschützte Bäume oder Teile von ihnen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der Stadt Nienburg (Saale) unverzüglich anzuzeigen.

6) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

   a) Unterhaltungsarbeiten zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils,
   b) Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
   c) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
   d) Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

7) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Nienburg (Saale) unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 6
Schutz- und Pflegemaßnahmen

1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf ihren Grundstücken stehende Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Pflege und Erhaltungsschnitte zur Gesundhaltung des Baumes oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr der öffentlichen Sicherheit sind ordnungsgemäß und fachgerecht durchzuführen.

§ 7
Ausnahmen

1) Die Stadt Nienburg (Saale) kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 5 erteilen, wenn die Einhaltung des Verbotes im Einzelfall

   a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
   b) eine nach sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

2) Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn

   a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht von dieser Verpflichtung befreien kann,
   b) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
   c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder

d) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
e) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

3) Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Baumart, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind.

4) Auf Grundlage des Antrages und eigener Feststellungen entscheidet die Stadt Nienburg (Saale) in einer angemessenen Frist über den Antrag durch Bescheid. Die Erlaubnis kann aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung mit Nebenbestimmungen, einen Widerrufsvorbehalt und insbesondere der Verpflichtung zu Ersatzleistungen nach § 9 verbunden werden.

5) Das Vorliegen von Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 ist vom Antragsteller nachzuweisen.

§ 8
Baumschutz bei Bauvorhaben

1) Soll die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt werden, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, geschädigt oder verändert werden sollen, ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 zu stellen.

§ 9
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1) Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 eine Ausnahmegenehmigung erteilt, hat der Antragsteller nach Maßgabe des Abs. 2 für die Entfernung, Zerstörung oder wesentliche Veränderung bzw. Beschädigung eines jeden Baumes, die zu einer Bestandsminderung führt, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

2) Als Ersatz sind Bäume bis zu einer bestimmten Anzahl derselben oder zumindest gleichwertigen Art des entfernten, zerstörten, beschädigten oder im Aufbau wesentlich veränderten Baumes im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und die Pflege für drei Jahre zu gewährleisten. Beträgt der Stammumfang des entfernten, zerstörten, beschädigten oder im Aufbau wesentlich veränderten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden ist als Ersatz

a) bis 100 cm 1 Baum,
b) 101-150 cm 2 Bäume
c) ab 151 cm 3 Bäume

mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm zu pflanzen.

3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale. Die Ausgleichszahlungen sind an die Stadt

Nienburg (Saale) zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 10
Folgenbeseitigung

1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Genehmigung nach § 7 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 9 verpflichtet.

2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne eine Genehmigung nach § 7 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Führt diese Schädigung oder Veränderung zu einer Bestandsminderung, ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 9 verpflichtet.

3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.

§ 11
Anordnung von Maßnahmen

1) Die Stadt Nienburg (Saale) kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 1 oder 2 zu sein.

2) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   a) der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 5 nicht nachkommt,
   b) entgegen § 5, Abs.7 den gefällten Baum oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereithält,
   c) seinen Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
   d) seiner Verpflichtung zur Ausgleichszahlung nach § 9 Abs. 3 nicht nachkommt,
   e) entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 seiner Verpflichtung zur Ausführung von Ersatzpflanzungen nicht nachkommt,
   f) entgegen § 10 Abs. 2 die Schäden oder Veränderungen nicht beseitigt oder mildert,
   g) bei einer Bestandsminderung entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 keine Ersatzpflanzung ausführt oder

h) nach § 11 Abs. 1 vollziehbaren Anordnungen nicht nachkommt.

3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € und in den Fällen des Absatzes 2 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzungen der Gemeinden

Nienburg (Saale) vom 22.11.2001
Gerbitz vom 25.10.2001
Latdorf vom 27.09.2001
Neugattersleben vom 27.09.2001
Pobzig vom 23.08.2001
Wedlitz vom 19.06.2001

außer Kraft.

Nienburg (Saale), den 09.07.2015

gez. Falke
Bürgermeisterin (Siegel)